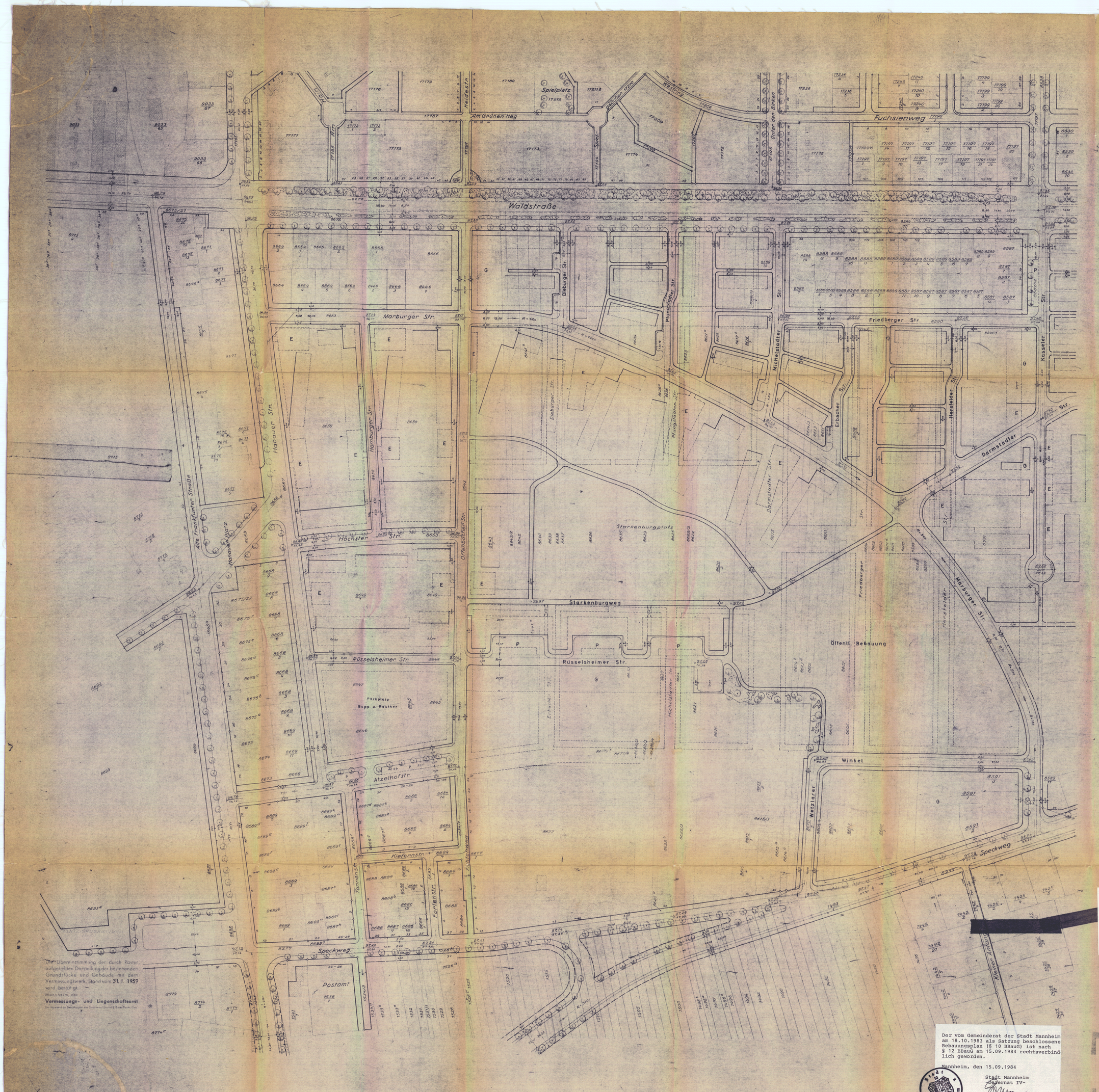

Mannheim Waldhof

58/1a

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN IM GEBIET ZW. DER WALDSTR., SPECKWEG, ALTE FRANKFURTER UND KASSELER STR.

M 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 58/1

1. Teil

N

Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
- aufzuhebende Bau- und Straßenflucht — Festgestellt durch Bezirksratsbeschluß vom 16.V.28 u. 29.IV.37.
- aufzuhebende Straßenflucht
- Vorgartenflächen u. private Grünanlagen
- öffentliche Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- 100,00 alte Straßenhöhen
- 100,00 neue Straßenhöhen
- schematische Begrenzung des Baukörpers
- Sichtwinkel
- besonderes Planlegungsblatt
- P Parkplatz (öffentl.)
- G Garagen
- E Einstellplätze

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

GEA JUNI 82 TI

Bearb. im Juli 57 [illegible]

Hinweis:

a) Der am 28.1961 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/1 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/1a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 2

Nr. 13-24/0219

Genehmigt (§ 11 BBauG)

Karlsruhe, den 2.8.84

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Autor

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan.

Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 – 3, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse (MBO) [illegible] Dachaufbauten bzw. zu einer Gesamtbreite von [illegible] Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittpunkt [illegible] Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues [illegible] Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues ca. 1,50 m betragen.

Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgestellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 31.1.1959 wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Der Vorstand des Bezirksamtes des Stadtkreis Grund & Boden Verw. Ges.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Stadt 10 Mannheim